

Minderjährige Asylbewerber und Flüchtlinge: Häufige Fragen an der Schnittstelle Jugendhilfe- Schule

Zuständigkeiten

Welche Ansprechpartner stehen minderjährigen Asylbewerbern zur Verfügung?

Bei unbegleiteten Minderjährigen (uM): Vormünder als Personensorgeberechtigte in Vertretung der Eltern (diese unterliegen allein der Aufsicht der Familiengerichte)

*Auf der **Seite der Jugendhilfe** sind zuständig:*

- *das örtliche Jugendamt, sofern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht (z.B. bei uM); Kontaktdaten siehe: <http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/>*
- *Ansprechpartner der Einrichtung (ggf. auch Pflegefamilie, bei der der uM untergebracht ist.*

*Auf der **Seite der Schule** sind zuständig:*

- *Staatliche Schulberatungsstellen – Beratung für alle Altersgruppen und Schularten*
- *Staatliche Schulämter – Beratung für Grundschulen und Mittelschulen*
- *Ansprechpartner der Berufsschulen für die Unterrichtsangebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge*
- *kommunale bzw. internationale Schul- und Bildungsberatungsstellen soweit vor Ort vorhanden (z. B. München, Nürnberg)*
- *Koordinatoren für die Beschulung berufsschulpflichtiger Asylbewerber und Flüchtlinge bei den Bezirksregierungen*
- *Ansprechpartner für Flüchtlingsfragen bei den Regierungen (Kontaktaten siehe: <http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3010/hier-erhalten-schulen-und-lehrkraefte-unterstuetzung.html>)*

Welche Aufgaben haben das Jugendamt und die Dienste der Jugendhilfe?

- **Jugendamt:** *Das Jugendamt entscheidet auf Antrag der Personensorgeberechtigten über eine Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe wird unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen ein Hilfeplan erstellt und regelmäßig überprüft. Wird die Leistung von einer Einrichtung oder einer Pflegeperson erbracht, so werden diese an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt.*

Das Jugendamt wird auch zum Amtsvormund bestellt, wenn die personensorgeberechtigte Person die rechtliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen nicht übernehmen kann (z.B. uM). Der/die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiter/-in unterliegt der Aufsicht des Familiengerichts.

- **Leistungserbringende Einrichtung oder Pflegeperson der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII und leistungserbringende Einrichtung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendwohnheim):**
Die Einrichtungen und deren Personal sowie Pflegepersonen, die Hilfen über Tag und Nacht erbringen, haben die Aufgabe, durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern.
- **Erziehungsberatungsstellen (EB):** In den EBs beraten multidisziplinäre Teams (psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte) bei interfamiliären Problemen insbes. Erziehungs- und Entwicklungsfragen Eltern und junge Menschen.
- **JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen:**
JaS kann einzelne Asylbewerberkinder und -Jugendliche an den bestehenden JaS-Einsatzorten an Mittel-, Berufs- und Förderschulen sowie an Grundschulen in den Regelklassen sozialpädagogisch unterstützen, sofern kein spezifisches – vorrangiges Angebot – vorhanden ist. JaS-Fachkräfte können jedoch seitens der Jugendhilfe nicht ausschließlich in Übergangsklassen eingesetzt werden.
- **Jugendmigrationsdienste (JMD) (Aufgaben der Jugendhilfe und nach AufenthG):**
Die JMD haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Teil des migrationsspezifischen Beratungsangebots nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten die Jugendmigrationsdienste darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Die Jugendmigrationsdienste beraten Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung ihrer Kinder und beteiligen sich aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen.

Welche Aufgaben hat die Staatliche Schulberatung?

Die Schulberatung ist ein in das Schulwesen integriertes Beratungsangebot. Für jede Schule ist eine Beratungslehrkraft zuständig, zumeist auch ein Schulpsychologe, darüber hinaus können sich Ratsuchende niedrigschwellig - weil keine Behörde im engeren Sinne - an die zentrale Staatliche Schulberatungsstelle im Regierungsbezirk wenden.

Link: <http://www.schulberatung.bayern.de>

Die Aufgabenfelder der Schulberatung (Art. 78 BayEUG) umfassen die Schullaufbahnberatung, die pädagogisch-psychologische Beratung, die Beratung von Schule und Lehrkräften (Schulentwicklung) sowie die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten (z.B. im Bereich der Jugendhilfe). Die Schulberatung ist auch interkulturell qualifiziert.

Unterbringung und Meldung

Wie ist die Unterbringung junger Asylbewerber geregelt?

*Für begleitete Minderjährige
Erstunterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen mit der Familie (8-12 Wochen)
Verteilung in Gemeinschaftsunterkünften/ dezentralen Unterkünften*

*Für unbegleitete Minderjährige
Erstunterbringung unter dem Dach der Jugendhilfe in Zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen (8-12 Wochen)
Verteilung in Einrichtungen der Jugendhilfe (ggf. Unterbringung in Pflegefamilien), entsprechend dem individuellen Bedarf*

Wie verläuft der Meldeweg zur Schule?

Die Meldewege sind sehr unterschiedlich: Die kommunalen Meldebehörden (Kreisverwaltungsreferat oder Landratsamt) übermitteln die Daten der Kinder, die erstmals schulpflichtig werden, oft direkt an die im Sprengel zuständige Grundschule (Art. 37 Abs. 1 BayEUG i.V.m. § 14 MeldDV), oft auch gleichzeitig an das Staatliche Schulamt oder nur an das Staatliche Schulamt.

Dabei werden unterschiedliche Informationen weitergegeben (Zahlen/ nur einzelne Namen/ Namen, Geburtsdatum und Aufenthaltsort).

Für Nachfragen im Jugendhilfebereich ist das Jugendamt zuständig.

Ziehen schulpflichtige Kinder aus dem Ausland oder dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Bundeslandes zu, übermitteln die Meldebehörden die Daten dieser Kinder

- *bis zum vollendeten 10. Lebensjahr an die Grundschule,*

- vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr an die Mittelschule und
- bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die nächstgelegene Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (falls sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben ist).

Wenn Kinder nach ihrer erstmaligen Einschulung innerhalb Bayerns umziehen, erfolgt die Überwachung der Schulpflicht durch die Anforderung bzw. Übersendung des Schülerbogens durch bzw. an die neue Schule. Die Eltern, der Vormund oder in Absprache mit diesem die Betreuer der Jugendhilfeeinrichtungen (Heim, Wohnheim, Pflegeeltern) melden ggf. Adressenänderungen an die Schulen bzw. die Schulämter.

In der Praxis melden sich neu Zugewanderte mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vormund direkt an der Sprengelschule an. Auskünfte zur Sprengelschule erteilen die Staatlichen Schulämter.

Welche Unterlagen/Papiere dienen als Grundlage für die Aufnahme in eine Beschulung?

Erforderlich sind die Geburtsurkunde oder das Registrierungsblatt der Erstaufnahmeeinrichtung/ des Jugendamtes mit der Altersangabe, ggf. nach Alterseinschätzung.

In Zweifelsfällen kann die Schule Kontakt mit der Jugendhilfeeinrichtung des unbegleiteten Minderjährigen oder dem zuständigen Jugendamt aufnehmen.

Sollte eine Einschulung außerhalb des Pflichtschulangebotes (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule) möglich erscheinen, wird eine vorherige Beratung an der Staatlichen Schulberatungsstelle empfohlen. Ggf. müssen der Zeugnisanerkennungsstelle (ZAST) Nachweise vorhandener Schulabschlüsse/ Zeugnisse zur Anerkennung zugesandt werden:

<http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html>

Wie wird die gesundheitliche Erstuntersuchung nachgewiesen?

Der Nachweis erfolgt ebenfalls durch das Registrierungsblatt der Erstaufnahme; dort Auskunft zum Kurzscreening. Untersuchung auf übertragbare Krankheiten i.d.R. von der Jugendhilfeeinrichtung aus beim Gesundheitsamt, ggf. auch durch den Hausarzt.

Ansprechpartner für Nachfragen ist das zuständige Gesundheitsamt.

Schule

Wann beginnt und wann endet die Schulpflicht?

Die Schulpflicht beginnt in Bayern in der Regel im Alter von 6 Jahren. Die Vollzeitschulpflicht umfasst insgesamt 12 Jahre (9 Jahre nach der Einschulung in die Grundschule und eine anschließende Berufsschulpflicht, die in Art. 39 BayEUG geregelt ist).

Bei bereits schulpflichtigen Asylsuchenden beginnt die Schulpflicht 3 Monate nach Einreise (Art. 35 Abs. 1 BayEUG).

Sie betrifft alle Angehörigen der betreffenden Altersgruppen, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel (also auch mit Duldung und Abschiebungsandrohung). Die Kinder und Jugendlichen werden einer ihrem Alter entsprechende Jahrgangsstufe zugeteilt. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht (Art. 36 Abs. 3 BayEUG).

Für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne Ausbildungsplatz wurde ein besonderes Angebot der Berufsschule zum Spracherwerb und zur Berufsvorbereitung (zweijähriges Modell) eingerichtet, das Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen steht, die auf Grund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können. In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden.

Derzeit kann nicht allen berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen ein Unterrichtsangebot im oben beschriebenen Modell gemacht werden. Eine Beschulung in einer regulären JoA-Klasse ist jedoch meist nicht zielführend, deshalb sind berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht in einem besonderen Unterrichtsangebot der Berufsschule aufgenommen werden können, zunächst vom Besuch der Berufsschule befreit.

Wer ist Ansprechpartner der Schule auf der Seite der Jugendhilfe?

Zwei Personen fungieren als Ansprechpartner der Schule: der gesetzliche Vormund (Personensorgeberechtigter, aber schwerer erreichbar) und die Betreuerin/ der Betreuer in einer Jugendhilfeeinrichtung (verantwortlich für die Heimerziehung, nahe am Alltag der minderjährigen Asylbewerber). Im Rahmen des Hilfeplangesprächs wird geklärt, welche Person der Einrichtung grundsätzlich für die Zusammenarbeit mit der Schule zuständig ist (alltägliche Angelegenheiten). Für Fragen, die nur der Personensorgeberechtigte entscheiden kann, ist der Vormund zuständig.

In Einzelfällen bzw. bei Problemen ist auch das zuständige Jugendamt Ansprechpartner (als leistungsbewilligende Behörde).

Link zu den Jugendämtern:

<http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/>

Wer ist der Schule gegenüber auskunftsberechtigt?

Der Vormund kann im Schulalltag durch den Betreuer im Wohnheim vertreten werden. Er ermächtigt den Betreuer durch eine schriftliche Vollmacht, die u. a. dessen Befugnis zur Teilnahme an Elternabenden, die Stellung von Anträgen zur Unterrichtsbefreiung (Schule entscheidet darüber) und im Sinn des Kindeswohls auch ein Auskunftsrecht zu Krankheiten umfassen sollte.

Dagegen sind grundsätzliche Entscheidungen z.B. zur Schullaufbahn dem Vormund als Personensorgeberechtigten vorbehalten.

Wer ist Ansprechpartner der Schule bei Krankheit oder in Notfällen?

Wenn im Wohnheim kein Betreuer anwesend ist, gilt die Aufsichtspflicht der Schule wie auch sonst bis Unterrichtsende.

In Notfällen muss die Schule die Einweisung des Schülers in ein Krankenhaus veranlassen oder die Polizei verständigen.

Wie läuft die Anmeldung zum Schulbesuch ab?

Die persönliche Erstanmeldung geschieht direkt bei der Sprengelschule (s. o. bei Meldeweg).

In Zweifelsfällen kann eine Beratung durch die Staatliche Schulberatungsstelle (alle Schularten) oder durch die Beratungsrektoren an den Staatlichen Schulämtern (nur für Grund- und Mittelschulen) weiterhelfen.

Wie werden Sonderfälle bei den Schulwegkosten geregelt?

Auch für junge Asylbewerber gilt das Prinzip der Sprengelschule im Grund- und Mittelschulbereich.

Ansprechpartner in Sonderfällen (z.B. Zuweisung an eine Übergangsklasse oder Deutschförderklasse außerhalb des Sprengels durch das zuständige Staatliche Schulamt) wäre beim Besuch der Grund- bzw. Mittelschule das Schulamt, beim Besuch der Berufsschule die Bezirksregierung.

Welche Möglichkeiten des Schulbesuchs gibt es für vollzeit- und berufsschulpflichtige Asylbewerber?

Die Erstbeschulung geschieht für vollzeitschulpflichtige Asylbewerber bei der Grund- oder Mittelschule im Sprengel, bei fehlenden oder geringen Sprachkenntnissen meist in Übergangsklassen, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse zum Erlernen der deutschen Sprache.

Ergänzend wird individuelle Förderung in Regelklassen angeboten. Hier sollten bestehende Ganztagesklassen bevorzugt werden, sofern grundsätzlich Plätze zur Verfügung stehen. An einzelnen Standorten gibt es auch gebundene Ganztagesangebote für Übergangsklasse.

Die Kosten des Mittagessens werden i.d.R. von der Kommune im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen.

Bei berufsschulpflichtigen Asylbewerbern erfolgt die Beschulung an der zuständigen Berufsschule, nach Möglichkeit im zweijährigen Modell zum Spracherwerb und zur Berufsvorbereitung oder an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (falls sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben ist).

Auskunft über das zweijährige Modell erteilt die zuständige Berufsschule (<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3146/klassen-fuer-berufsschulpflichtige-asylbewerber-und-fluechtlinge-im-zweijaehrigen-modell-im-schuljahr-20142015.html>).

Ausführliche Angaben finden sich in der Broschüre „Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge“, ISB Handreichung 2014; als pdf-Datei online unter:

http://www.isb.bayern.de/berufsschule/materialien/baf_beschulung/

Sehr vielseitig sind auch die Angebote der Bayerischen Wirtschaft.

In den Fortbildungszentren gibt es berufsvorbereitend z.B. Sprachkurs, Integrationskurs, berufliche Orientierungskurse usw.

Informationen unter

<http://www.bfz.de/standorte/muenchen/unser-angebot-fuer-sie/>

Welche Schullaufbahnen stehen jungen Asylbewerbern offen?

Primarstufe

Beim Übertrittsverfahren z.B. an Gymnasien und Realschulen kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 (Zeugnisnoten aller Fächer mit Ausnahme des Faches Sport) die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf einen noch nicht voll entwickelten Sprachstand in der deutschen Sprache zurückzuführen ist (§ 25 (5) GrSO, 32 (3) MSO). Diese Regelung gilt auch für die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule. DaZ – Deutsch als Zweitsprache – ist nicht übertrittsrelevant. Im Zeugnis muss eine reguläre Deutschnote enthalten sein. Schüler und Schülerinnen, denen im Übertrittszeugnis die Eignung ausschließlich für die Mittelschule bescheinigt worden ist, können nur dann an das Gymnasium oder die Realschule übertreten, wenn sie mit Erfolg an einem Probeunterricht teilgenommen haben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich eine Benotung in DaZ erhalten haben.

Ein direkter Zugang zur Beruflichen Oberschule ist gemäß den Regelungen der FOBOSO möglich.

Sekundarstufe

Beim Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe ist eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Die Aufnahmeprüfung kann durch den „Besuch als Gast Schüler“ nach § 32 GSO, RSO zunächst aufgeschoben werden.

Weitere schulische Hilfen finden sich in einer schulartbezogenen Übersicht unter

http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/auslaendische_schueler

Welche Unterstützung kann die Förderschule leisten?

Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“ können über den MSD bzw. auch als Lernort Unterstützung für traumatisierte Kinder bieten.

Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge mit vorliegendem oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf können sich auch an der nächstgelegenen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung anmelden. Nach Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt dann die Aufnahme.

Berufsausbildung

Welche schulischen Abschlüsse werden anerkannt und welche schulischen Anschlussmöglichkeiten bestehen?

Die Zeugnisanerkennungsstelle (ZAST) befindet über die Anerkennung von außerbayerischen schulischen Abschlusszeugnissen, z.B. Mittlerer Bildungsabschluss.

Die entsprechenden Regierungen sind zuständig für die Anerkennung schulisch erworbener Berufsabschlüsse.

Informationen und Links zum Themenbereich Zeugnisanerkennung:
<http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html>

Zu den schulischen Anschlussmöglichkeiten im Allgemeinen berät die Staatliche Schulberatungsstelle, ggf. die Bildungsberatungsstellen der Kommunen (München, Nürnberg):

<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/>

Link zum Bildungswegplaner Bayern: <http://www.mein-bildungsweg.de/>

Welche Möglichkeiten der Berufsausbildung gibt es für minderjährige Asylbewerber?

Berufsausbildung findet in Deutschland überwiegend im dualen System statt. Phasen der Ausbildung im Betrieb wechseln sich mit Phasen des Lernens in der Berufsschule ab. Die oder der Auszubildende schließt einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb ab und erhält eine

Ausbildungsvergütung. Die Ausbildung endet mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Dieser Weg steht der Zielgruppe der jugendlichen Asylbewerber offen. Offene Lehrstellen nennt die Agentur für Arbeit. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Kammern.

Daneben gibt es auch eine vollzeitschulische Berufsausbildung an Berufsfachschulen: technisch, gewerbliche und gestalterische Berufe (z.B. Schreiner, Elektroniker), für IT-Berufe (z.B. Fachinformatiker, Informatikkaufmann), für kaufmännische Berufe (z.B. Arzthelferin, Kaufmännische Assistenten), für Ernährung und Versorgung, gastgewerbliche Berufe und Sozial- und Kinderpflege, für Berufe im Bereich Hotel- und Tourismus (z.B. Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement), für Berufe des Gesundheitswesens (z.B. Altenpflege, Ergotherapie), für Fremdsprachenberufe und für Musik. (<http://www.km.bayern.de/schueler/schularten/berufsfachschule.html>)

Ergänzend wird Berufsausbildung in Berufsbildungswerken und sonstigen Reha-Einrichtungen angeboten.

Welche ausländischen Schulabgänger haben Zugang zu Hochschulen und Universitäten?

Der Zugang zu Hochschulen ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus und hängt nur von der Anerkennung der Schulabschlüsse ab. Bei teilweise fehlenden Voraussetzungen (Feststellung durch die ZAST) kann auch das Studienkolleg Bayern besucht werden.

<http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html>

<http://www.studienkolleg.mhn.de/default.html>

Welche Ausländer sind berechtigt, Leistungen nach BAföG oder BayAFöG zu beziehen?

Anspruchsberechtigt sind neben Deutschen anerkannte Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge, Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, wenn ein Elternteil, der Ehegatte oder der Lebenspartner Deutscher ist, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Ausländer, insbesondere Angehörige von EU-Mitgliedstaaten sowie Personen mit Migrationshintergrund und dauerhafter Bleibeperspektive (§ 8 BAföG). Für das BayAFöG ist ferner persönliche Förderungsvoraussetzung, dass Volljährige ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.

StMBW, AG Beschulung, München, 04.02 2015

gez. Dr. Ulrich Seiser, MR